

Samtgemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/022-13	13.06.2014	S.1.17.360

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	24.06.2014	3				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen stellt fest, dass die Mitgliedschaft des Herrn Hanfried Lübke mann, Syker Straße 32, 27321 Emtinghausen, ab 24.06.2014 durch Verzicht beendet ist.

Sachverhalt:

Herr Lübke mann hatte mit Schreiben vom 22.05.2014 mitgeteilt, dass er sein Mandat aus persönlichen Gründen mit Wirkung vom 24.06.2014 niederlegt.

Seitens des Rates ist jetzt ein formeller Beschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG zu fassen, in dem die Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer der Sitz für die Ersatzperson frei wird.

Der SGBgm.



Dr.

Samtgemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/022-13	13.06.2014	S. 1.17. 4361

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	24.06.2014	5				

Betreff: Verpflichtung des Ratsmitgliedes Jörg Schümann gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Inhalt der Mitteilung

Herr Hanfried Lübke mann hatte mit Schreiben vom 22.05.2014 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Ratsmitglied gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG aus persönlichen Gründen mit Wirkung vom 24.06.2014 niederlegt.

Durch den Samtgemeindegewahlleiter wurde festgestellt, dass nach dem Ergebnis der Samtgemeindegewahl vom 11. September 2011 der frei gewordene Sitz auf Herrn Jörg Schümann, Bremer Str. 2, 27321 Emtinghausen, übergeht.

Herr Schümann ist mit Schreiben vom 27.05.2014 über den Sitzübergang unterrichtet worden. Er hat sich innerhalb der Wochenfrist nicht gemeldet, sodass die Wahl als angenommen gilt.

Ratsmitglied Schümann ist gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Weiter ist die Verpflichtung nach § 60 NKomVG vorzunehmen.

Der SGBgm.